

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2179  
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5869

### **Nachfrage zur Antwort auf die Mündliche Anfrage 1118**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Stadt Velten stellte am 30. Oktober 2020 einen Antrag zur Gewährung von Zuwendungen gemäß Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) für das Programmjahr (PJ) 2021 aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“. Am 7. März 2022 wurde der Stadt durch ein Schreiben des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV) mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann. In der Begründung führt das LBV aus, dass zentraler Baustein der städtebaulichen Zielplanung für die Belebung der Veltener Innenstadt bislang der Bau eines Vollsortimenters gewesen sei. Als Alternative solle die Ansiedlung eines Frischemarktes im Bestand geprüft werden. Die Antwort des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auf die Mündliche Anfrage 1118 schloss eine Verankerung von Vollsortimentern in Stadtentwicklungskonzepten laut StBauFR aus.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Bescheid des LBV vom 7. März 2022 zielte darauf ab, dass zum damaligen Zeitpunkt der bisher in der städtebaulichen Zielplanung der Stadt vorgesehene Bau eines Vollsortimenters als zentraler Baustein für die Belebung der Veltener Innenstadt - als wesentliches, jedoch ohne Städtebauförderung zu finanzierendes Projekt - in der kommunalpolitischen Diskussion in Frage gestellt wurde, so dass unklar war, ob die mit dem Land abgestimmte städtebauliche Zielplanung weiterhin als Fördergrundlage Bestand hat. Die Antwort des MIL auf die Mündliche Anfrage 1118 schloss insofern nicht eine Verankerung von Vollsortimentern in Stadtentwicklungskonzepten aus, sondern stellte klar, dass gemäß StBauFR Supermärkte oder Vollsortimenter kein Fördergegenstand sind.

1. Wie bewertet das MIL den Inhalt des Antwortschreibens des LBV vom 7. März 2022 an die Stadt Velten mit dem bisherigen zentralen Baustein der städtebaulichen Zielplanung eines Vollsortimenters?

zu Frage 1: Der Bescheid des LBV vom 7. März 2022 ist sachgerecht.

2. Warum dauerte die Beantwortung des Antrages zur Aufnahme in das Programm „Lebendige Zentren“ der Stadt Velten vom 30. Oktober 2020 bis zum 7. März 2022, also Monate nach Ablauf des beantragten Programmjahres 2021?

zu Frage 2: Die ursprünglich zum Jahresende vorgesehene formale Ablehnung des Förderantrages der Stadt wurde aufgrund eines Büroversehens in 2022 nachgeholt.

3. Wie bewertet das MIL die Rechtssicherheit des Schreibens des LBV vom 7. März 2022 an die Stadt Velten in Bezug auf die aktuelle StBauFR 2021?

zu Frage 3: Da die Stadt Velten keinen Widerspruch gegen den Bescheid des LBV vom 7. März 2022 eingelegt hat ist dieser rechtskräftig.

4. Warum war dem MIL die Verankerung des Vollsortimenters als zentraler Baustein der städtebaulichen Zielplanung der Stadt Velten, laut den bisherigen Antworten auf die Kleine Anfrage (Drucksache 7/5361) und die Mündliche Anfrage 1118, nicht bekannt?

zu Frage 4: Wie aus der Vorbemerkung ersichtlich, war dem MIL die Verankerung des Vollsortimenters als zentraler Baustein der städtebaulichen Zielplanung bekannt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1900 (Drucksache 7/5361) hat das MIL darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Städtebauförderung keine Statistik über vorhandene, geplante und/oder neugebaute Supermärkte/Vollsortimenter in geförderten Städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geführt wird, da diese nicht Fördergegenstand sind. In der schriftlichen Antwort auf die Mündliche Anfrage 1118 wird diese Aussage wiederholt.

5. Was beinhalten konkret die Verwaltungsvereinbarungen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Velten (INSEK) und den Programmen ASZ I und ASZ II zwischen dem LBV und der Stadt Velten? (Bitte detailliert die Verwaltungsvereinbarungen aufführen.)

zu Frage 5: Zwischen dem LBV und der Stadt Velten werden im Rahmen der Städtebauförderung keine Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

6. Wie bewertet das MIL das aktuell gültige INSEK der Stadt Velten, bei dem zur Stärkung des Zentrums als Haupteinkaufsstandort die Ansiedlung eines Frequenzbringers (Lebensmittel-Vollsortimenter) und ergänzende Nutzungen (Wohnen, Dienstleistung etc.) aufgeführt werden, in Bezug auf die Antworten auf die Kleine Anfrage (Drucksache 7/5361) und die Mündliche Anfrage 1118 sowie die aktuelle StBauFR 2021?

zu Frage 6: Das MIL bewertet keine INSEK. Gemäß 4.1.2 StBauFR 2021 muss eine städtebauliche Gesamtmaßnahme einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele eines INSEK leisten. Insofern muss sich gemäß 4.1.1 die städtebauliche Zielplanung der Gesamtmaßnahme aus dem INSEK ableiten. Dies wird landesseitig als Fördervoraussetzung überprüft.

7. Wie rechtssicher sind laufende Integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie des Jahres 2015 entstanden sind, in Bezug auf die Anwendung der aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Jahres 2021 und die Vergabe von Mitteln aus aktuellen Städtebauförderprogrammen?

zu Frage 7: Integrierte Stadtentwicklungskonzepte sind anders als die Bauleitplanung gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) lediglich informelle Planungsinstrumente. Insofern lassen sich aus diesen keine Rechtsansprüche ableiten und es stellt sich die Frage nach deren Rechtssicherheit nicht. Gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse eines von der

Gemeinde beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bei der Erstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte werden nicht auf der Grundlage der StBauFR erstellt, sondern sind Ausdruck der kommunalen Planungshoheit. Die StBauFR gibt keine Vorgaben für die Erstellung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten.

8. Welche Gemeinden haben ihre Fördervoraussetzungen im laufenden INSEK der aktuellen StBauFR 2021 bisher angepasst? (Bitte differenziert nach Gemeinde und nach Jahr der Anpassung einzeln ausweisen.)

zu Frage 8: Durch die StBauFR 2021 ergaben sich für INSEK keine Anpassungsbedarfe. Anpassungsbedarfe bei INSEK entstehen in der Regel bei sich ändernden kommunalen Rahmenbedingungen, Zielen, Strategien und zentralen Vorhaben.

9. Welche Verpflichtung obliegt einer Gemeindeverwaltung bei Änderungen der StBauFR und bei entsprechenden, eigens betroffenen Stadtentwicklungskonzepten, die kommunalen Mandatsträger und Gremien ausreichend darüber zu informieren und entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen?

zu Frage 9: Aus der StBauFR ergeben sich keine Pflichten der Verwaltung gegenüber kommunalen Mandatsträgern und sonstigen kommunalen Gremien.